



—

Weisungen Quellensteuern

(für Arbeitgeber und andere Schuldner von steuerbaren Leistungen)

Gültig ab 1.1.2025

—

1.	Quellenbesteuerte Personen (qsP)	4
1.1.	Grundsätze	4
1.2.	Arbeitnehmer mit Ansässigkeit in der Schweiz	4
1.3.	Arbeitnehmer mit Ansässigkeit im Ausland	4
1.4.	Arbeitnehmer bei internationalen Transporten.....	4
1.5.	Andere im Ausland ansässige Personen	5
2.	Steuerbare Leistungen (Arbeitnehmer)	5
2.1.	Steuerbare Einkünfte	5
2.2.	Naturalleistungen	5
2.3.	Ersatzeinkünfte	6
2.4.	In der Schweiz beschränkt steuerbare Einkünfte	6
2.5.	Andere steuerbare Leistungen.....	6
3.	Zuständiger Kanton	6
4.	Steuerberechnung (Arbeitnehmer)	7
4.1.	Jahresmodell - Grundsätze	7
4.2.	Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens	8
4.2.1.	Grundsatz	8
4.2.2.	Monatlicher Quellensteuer-Abzug	8
4.2.3.	Satzbestimmendes Einkommen bei einer oder mehreren Teilzeit-Erwerbstätigkeiten	8
4.2.4.	Erwerbstätigkeiten im Stunden- oder Tageslohn.....	9
4.2.5.	Quellensteuerberechnung bei unterjährigen Ein- und Austritten	9
4.2.6.	Quellensteuerberechnung bei Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	9
4.2.7.	Kapitalleistungen für wiederkehrende Leistungen	10
4.3.	Bestimmung des anwendbaren Quellensteuertarifs	10
4.3.1.	Tarife	10
4.3.2.	Allgemeines	11
4.3.3.	Gewährung von Kinderabzügen	11

—

4.3.4.	Alternierende Obhut von minderjährigen Kindern	12
4.3.5.	Härtefälle.....	12
4.3.6.	Änderung der persönlichen Verhältnisse während des Kalenderjahres	12
4.3.7.	Grenzgänger aus Deutschland.....	12
5.	<i>Andere und unregelmässige Einkommen, die der Quellensteuer unterliegen</i>	13
5.1.	Künstler, Sportler und Referenten (Tarifcode K)	13
5.2.	Organe juristischer Personen (Tarifcode T).....	14
5.3.	Hypothekargläubiger (Tarifcode Y)	14
5.4.	Empfänger von Vorsorgeleistungen	15
5.4.1.	Allgemeines	15
5.4.2.	Renten (Tarifcode R)	15
5.4.3.	Kapitalleistungen (Tarifcode J1 und J2).....	15
5.5.	Mitarbeiterbeteiligungen (Tarifcode S)	16
5.6.	Liegenschaftsvermittler	16
6.	<i>Rechte und Pflichten der SSL</i>	16
6.1.	Allgemeines	16
6.2.	Anmeldungspflicht	17
6.3.	Rückbehalt und Überweisung der Steuer	17
6.4.	Meldung der Daten (Abrechnung)	17
6.4.1.	Regelmässige Einkommen.....	17
6.4.2.	Unregelmässige Einkommen.....	18
6.5.	Bezugsprovision	18
6.6.	Kontrollen und Verfügung	19
6.7.	Rechtsmittel	19
6.8.	Rückerstattung der Steuer.....	19
6.9.	Verantwortung und Strafbestimmungen.....	19
7.	<i>Rechte und Pflichten von quellensteuerpflichtigen Personen (qsP).....</i>	19
7.1.	Rechte der qsP	20
7.2.	Pflichten der qsP	20
7.3.	Rückerstattung Kirchensteuer	20
8.	<i>Nachträglich ordentliche Veranlagung.....</i>	21
9.	<i>Wechsel zwischen Quellenbesteuerung und ordentlicher Veranlagung.....</i>	21
9.1.	Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung	21
9.2.	Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellenbesteuerung	21

Vorbemerkungen

Diese Weisungen und Erläuterungen richten sich an die Arbeitgeber und sonstigen Schuldner von steuerbaren Leistungen (SSL) von quellensteuerpflichtigen Personen (qsP). Für die qsP besteht eine separate Information (www.fr.ch/kstv).

Für die bessere Lesbarkeit und aus Vereinfachung wurden folgende Regeln in diesem Dokument angewendet:

- > Grösstenteils wurde die männliche Geschlechtsbezeichnung gewählt, weibliche Personen sind darin eingeschlossen.

Auskünfte

Die Kantonale Steuerverwaltung, Sektor Quellensteuer, Joseph-Piller-Strasse 13, Postfach, 1701 Freiburg steht Ihnen bei Fragen via [Kontaktformular](#) auf dem Internet oder per Telefon (026 305 33 00) zur Verfügung.

Abkürzungen

ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
Qst	Quellensteuer
qsP	quellenbesteuerte Person
SSL	Schuldner der steuerbaren Leistung
DStG	Gesetz über die direkten Kantonssteuern (RSF 631.1)
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (RS 642.11)
BGSA	Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (RS 822.41)
DBA	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
CDI CH-D	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (RS 0.672.913.62)
KS 45 EStV	Kreisschreiben Nr. 45 vom 12. Juni der EStV (Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern)
IBAN	International Bank Account Number (International Bankkonto-Nummer)
KStV	Kantonale Steuerverwaltung
QStV-F	Verordnung über die Quellensteuer (RSF 631.32), Kanton Freiburg
QStV	Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (RS 642.118.2)
AIA	Automatischer Informationsaustausch
EU	Europäische Union

1. Quellenbesteuerte Personen (qsP)

1.1. Grundsätze

Der Quellensteuer unterliegen Arbeitnehmer grundsätzlich für Lohn- und Ersatz-einkünfte, welche sie bei einem Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz, tatsächlicher Verwaltung, Betriebsstätte oder fester Einrichtung in der Schweiz erzielen.

1.2. Arbeitnehmer mit Ansässigkeit in der Schweiz

Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die in der Schweiz ansässig sind, unterliegen der Quellensteuer für Einkünfte aus ihrer unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Eheleute, die in ungetrennter Ehe leben, sind nicht quellensteuerpflichtig, wenn eine der beiden Personen Schweizer Staatsbürger ist oder die Niederlassungsbewilligung besitzt. Ist ein Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung mit separatem Wohnsitz im Ausland ansässig, unterliegt der in der Schweiz ansässige und tätige Arbeitnehmer weiterhin der Quellensteuer¹.

1.3. Arbeitnehmer mit Ansässigkeit im Ausland

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder der aufenthaltsrechtlichen Bewilligung ist ein Arbeitnehmer (Grenzgänger, Wochen- oder Kurzaufenthalter) mit Ansässigkeit im Ausland für seine Lohn- und Ersatzeinkünfte, die ihm von einem Leistungsschuldner mit Wohnsitz, Sitz, tatsächlicher Verwaltung, Betriebsstätte oder fester Einrichtung in der Schweiz ausgerichtet werden, quellensteuerpflichtig². Das bedeutet, dass ein Arbeitnehmer mit Ansässigkeit im Ausland auch bei Besitz der Schweizer Staatsangehörigkeit oder der Niederlassungsbewilligung der Quellensteuerpflicht unterstellt ist.

Beispiele: Grenzgänger, Wochenaufenthalter, Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen im massgebenden DBA. Weitere Informationen hierzu finden Sie im «[Merkblatt EStV Ersatzeinkünfte](#)».

Der Kanton Freiburg ist nicht betroffen von der Vereinbarung zwischen dem schweizerischen Bundesrat und der Regierung der französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern vom 11. April 1983 (betrifft nur die Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura).

1.4. Arbeitnehmer bei internationalen Transporten

Arbeitnehmer ohne Ansässigkeit in der Schweiz, die für Arbeiten im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit oder ihre aufenthaltsrechtliche Bewilligung der Quellensteuerpflicht³. Weitere Informationen hierzu finden Sie im «[Übersicht DBA internationale Transporte](#)».

¹ s. Art. 83 DBG / Art. 71 DStG

² s. Art. 91 Abs. 1 DBG / Art. 80 Abs. 1 DStG

³ s. Art. 91 Abs. 2 DBG / Art. 80 Abs. 2 DStG

1.5. Andere im Ausland ansässige Personen

Nebst den im Ausland ansässigen Arbeitnehmern, gibt es weitere Personenkategorien mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, die für gewisse Einkünfte der Quellenbesteuerung unterliegen. Es handelt sich insbesondere um⁴:

- > Künstler, Sportler und Referenten
- > Organe juristischer Personen
- > Hypothekargläubiger
- > Empfänger von Vorsorgeleistungen
- > Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen
- > Liegenschaftsvermittler (nur Kantonssteuer)

Die Besteuerungsmodalitäten für diese Personenkategorien werden in Kapitel 5 behandelt (Andere der Quellensteuer unterliegende Einkommen).

2. Steuerbare Leistungen (Arbeitnehmer)

2.1. Steuerbare Einkünfte

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet⁵.

Steuerbar sind alle dem Arbeitnehmer oder einer Drittperson im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere⁶:

- > Der ordentliche Arbeitslohn (Monatslohn, Stunden- oder Taglohn, Akkordentschädigungen);
- > Entschädigungen für Sonderleistungen (Lohn für Überzeit-, Nacht- oder Extraarbeiten, Arbeitsprämien);
- > sämtliche Lohnzulagen (Familienzulagen, Essens-, Orts- und Teuerungszulagen, Ferienentschädigungen etc.);
- > Provisionen, Gratifikationen und Bonuszahlungen;
- > Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke;
- > Naturalleistungen (Unterkunft und Verpflegung, Geschäftsauto);
- > Trinkgelder (sofern diese einen wesentlichen Teil des Lohnes ausmachend; vgl. Randziffer 32 der [«Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises»](#));
- > Tantiemen, Sitzungsgelder,
- > Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile; sowie
- > Abgangsentschädigungen.

Weitere Gehaltsnebenleistungen sind gemäss den Randziffern 19 bis 26 der [«Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises»](#) zum Bruttolohn hinzuzurechnen. Nicht der Quellensteuer unterliegen Leistungen des Arbeitgebers, die im Rahmen von Randziffer 72 der [«Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises»](#) ausgerichtet werden.

2.2. Naturalleistungen

Naturalleistungen werden anhand ihres Marktwerts zum Lohn hinzugerechnet. Für die Bewertung gelten die Ansätze für Verpflegung und Unterkunft gemäss dem jeweils gültigen [«Merkblatt der](#)

⁴ s. Art. 92 - 97a DBG / Art. 81 - 86a DStG

⁵ s. Art. 84 Abs. 1 DBG / Art. 72 Abs. 1 DStG

⁶ s. Art. 84 Abs. 2 Bst. a DBG / Art. 72 Abs. 2 Bst. a DStG

[Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden](#)» (Merkblatt N2 der ESTV). Im Weiteren wird auf die Randziffer 20 der [«Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises»](#) verwiesen.

Naturalleistungen betreffend beispielsweise Au-pair-Mädchen, Gehilfen von Alptrichten usw.

2.3. Ersatzeinkünfte

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Ersatzeinkünfte steuerbar sind, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen, unselbstständigen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen⁷. Steuerbar sind somit insbesondere auch Taggelder (IV, UV, ALV, KVG etc.), Teil-Invaliditätsrenten (IV, UV, berufliche Vorsorge etc.), Mutterschaftsentschädigungen und Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter. Ob im Einzelfall ein Quellensteuerabzug vorzunehmen ist, ist dem jeweils gültigen [«Merkblatt EStV Ersatzeinkünfte»](#) zu entnehmen.

2.4. In der Schweiz beschränkt steuerbare Einkünfte

Bei Arbeitnehmern mit Ansässigkeit im Ausland ist grundsätzlich nur derjenige Teil der Leistung steuerbar, der auf in der Schweiz erbrachte Arbeitstage entfällt. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens sind die weltweiten Bruttoerwerbseinkünfte (inkl. Ersatzeinkünfte) heranzuziehen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im [«KS 45 EStV»](#), Ziffer 3.2.2 und 7.5.1.

2.5. Andere steuerbare Leistungen

Andere Leistungen können ebenfalls zum steuerbaren Bruttolohn gehören.

Beispiele: zum privaten Gebrauch zur Verfügung gestellte Geschäftsfahrzeuge, vom Arbeitgeber übernommene Quellensteuern (Nettolohnvereinbarung), vom Arbeitgeber übernommene Versicherungsbeiträge, welche nach Gesetz vom Arbeitnehmer bezahlt werden sollten usw.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im [«KS 45 EStV»](#), Ziffer 3.2.3 ff.

3. Zuständiger Kanton

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat die Quellensteuern mit dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung anspruchsberechtigten Kanton abzurechnen.

Dieses Prinzip gilt auch in den Fällen, in denen während der Verdienstperiode ein anderer Kanton anspruchsberechtigt war (bspw. bei Boni oder Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen).

Die Anspruchsberechtigung des jeweiligen Kantons bestimmt sich wie folgt⁸:

- > Bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz: Mit der zuständigen Steuerbehörde des Wohnsitz- bzw. Aufenthaltskantons.
- > Bei im Ausland ansässigen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern ohne Wochenaufenthalterstatus: Mit der zuständigen Steuerbehörde des Sitz-, Verwaltungs- oder Betriebsstättenkantons des Arbeitgebers.

⁷ s. Art. 84 Abs. 2 Bst. b DBG / Art. 72 Abs. 2 Bst. b DStG

⁸ s. Art. 107 Abs. 1 DBG

> Bei im Ausland ansässigen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wochenaufenthalterstatus: Mit der zuständigen Steuerbehörde des Wochenaufenthaltskantons.

Werden Bonuszahlungen, auf welche der Rechtsanspruch erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstanden ist, Lohnzahlungen bei Freistellung von der Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistungen oder geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen an Personen mit Ansässigkeit im Ausland ausgerichtet, sind diese mit der zuständigen Steuerbehörde des Sitz-, Verwaltungs- oder Betriebsstättekantons des Leistungsschuldners (Arbeitgeber, Versicherung usw.) abzurechnen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im [«KS 45 EStV»](#), Ziffer 9.5 und 8.

4. Steuerberechnung (Arbeitnehmer)

4.1. Jahresmodell - Grundsätze

Bei der Berechnung der Quellensteuer wendet der Kanton Freiburg das Jahresmodell an. Hierbei entspricht das Kalenderjahr der Steuerperiode. Obwohl Letzteres massgebend ist, muss der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer trotzdem monatlich einbehalten und der Steuerverwaltung überweisen.

Für die Berechnung des Quellensteuerabzugs sind die monatlichen Bruttoeinkünfte massgebend. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens ist es jedoch erforderlich, das gesamte im betreffenden Jahr der Quellenbesteuerung unterliegende Bruttoeinkommen zu berücksichtigen.

Für die Berechnung des monatlichen Quellensteuerabzugs, sind die nachfolgenden vier Schritte durchzuführen:

1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer (s. Kapitel 2). Diese ergibt sich aus der Addition aller steuerpflichtigen Bruttoleistungen, die dem quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zustehen und deren Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung im betreffenden Monat erfolgt ist.
2. Ermittlung des satzbestimmenden Jahreseinkommens.
3. Festlegung des anwendbaren Tarifes auf Grundlage der persönlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.
4. Bestimmung des Steuersatzes (basierend auf Schritte 2 und 3)
5. Multiplikation der Bemessungsgrundlage (Schritt 1) mit dem Steuersatz (Schritt 4).

Beispiel:

Frau A verdient monatlich einen Bruttolohn von 5'000 Franken. Der 13. Monatslohn von 5'000 Franken wird ihr im Dezember ausbezahlt. Frau A ist ledig und wohnt mit ihrem minderjährigen Sohn zusammen. Der Quellensteuerabzug für den Monat Januar berechnet sich wie folgt:

1. *Bemessungsgrundlage: Fr. 5'000.-*
2. *Satzbestimmendes Jahreseinkommen: Fr. 65'000.-*
3. *Tarif: H1*
4. *Steuersatz: 4.76% (Tarif 2020)*
5. *Quellensteuerabzug: Fr. 5'000.- x 4.76% = Fr. 238.-*

4.2. Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens

4.2.1. Grundsatz

Der Steuersatz wird gestützt auf das Jahreseinkommen ermittelt. Bei mehreren Teilzeitbeschäftigungen (vgl. Ziffer 4.2.3 unten), bei Tätigkeiten im Stunden- oder Tageslohn (vgl. Ziffer 4.2.4 unten) oder bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen (vgl. Ziffer 4.2.5 unten) ist eine Umrechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens auf 360 Tage erforderlich. In diesem Zusammenhang dürfen, wenn die Bemessungsgrundlage sowohl periodische als auch aperiodische Leistungen enthält, nur die periodischen Leistungen für die Festsetzung des satzbestimmenden Jahreseinkommens umgerechnet werden.

Beispiel:

Herr B arbeitet vom 1.10.2020 – 31.12.2020 bei Arbeitgeber C. Er erhält monatlich einen Bruttolohn von Fr. 5'000.-. Im November wird ihm zusätzlich eine einmalige Prämie von Fr. 4'000.- ausbezahlt.

Das satzbestimmende Jahreseinkommen setzt sich wie folgt zusammen:

12 x Fr. 5'000.- Fr. 60'000.-

Einmalige Prämie Fr. 4'000.-

Total Fr. 64'000.-

4.2.2. Monatlicher Quellensteuer-Abzug

Für die Berechnung des monatlichen Quellensteuer-Abzuges muss das tatsächlich erzielte Einkommen demjenigen Steuersatz unterliegen, der dem zu versteuernden Jahreseinkommen entspricht.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im [«KS 45 EStV»](#), Ziffer 7.3.1.

4.2.3. Satzbestimmendes Einkommen bei einer oder mehreren Teilzeit-Erwerbstätigkeiten

Ist ein Arbeitnehmer nur bei einem einzigen Arbeitgeber in einem Teilzeitpensum angestellt und erzielt er daneben keine weiteren Erwerbs- bzw. Ersatzeinkünfte, hat für die Satzbestimmung keine Umrechnung des Lohns zu erfolgen.

Hat ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse (inkl. Ersatzeinkünfte) bzw. bezieht er Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen Schuldner der steuerbaren Leistung, ist das satzbestimmende Einkommen für jedes einzelne Arbeitsverhältnis bzw. Versicherungsverhältnis wie folgt zu ermitteln:

1. Umrechnung auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte) des Arbeitnehmers, sofern dieser den Gesamtbeschäftigungsgrad dem Arbeitgeber mitteilt;
2. Umrechnung auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den Arbeitnehmer nicht offengelegt wird;
3. Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern die Einkünfte dem Schuldner der steuerbaren Leistung bekannt sind bzw. bekannt gegeben werden (bspw. im Konzern oder mehrere Arbeitsverträge beim gleichen Schuldner der steuerbaren Leistung).

Kann das Arbeitspensum einer Erwerbstätigkeit nicht bestimmt werden (bspw. für eine pauschalentschädigte nebenamtliche Hauswartstelle), kann der Schuldner der steuerbaren Leistung für die

Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens den im massgebenden Steuerjahr für die Berechnung des Tarifcodes C zu Grunde gelegten Betrag aufrechnen (Die Grundlagen für die Berechnung der Quellensteuertarife finden Sie auf unserer Internetseite „Tarife und Berechnung der Quellensteuer“).

Weitere Informationen hierzu finden Sie im [«KS 45 EStV»](#), Ziffer 7.3.2.

4.2.4. Erwerbstätigkeiten im Stunden- oder Tageslohn

Ist ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer im Stunden- oder Tageslohn angestellt und wird ihm der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (bspw. wöchentliche Lohnzahlung, unregelmässige Zahlungen gemäss eingereichten Stundenabrechnungen), ist immer ein satzbestimmendes Jahreseinkommen zu ermitteln und zwar bei Anstellungen im Stundenlohn durch Umrechnung auf 2'160 Stunden (12 x 180 Stunden) oder bei Anstellungen im Tageslohn durch Umrechnung auf 260 Tage (12 x 21.667 Tage). Umzurechnen ist dabei ausschliesslich der vereinbarte, aktuelle Stunden- oder Tageslohn (inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie weitere Entschädigungen, die auf Stunden- oder Tagesbasis ausgerichtet werden).

Weitere Informationen hierzu finden Sie im [«KS 45 EStV»](#), Ziffer 7.3.3.

4.2.5. Quellensteuerberechnung bei unterjährigen Ein- und Austritten

Wird die unselbstständige Erwerbstätigkeit während weniger als einem Kalenderjahr ausgeübt, ist der Lohn für die Satzbestimmung auf ein Jahr umzurechnen. Die Berechnung erfolgt auf einer Basis von 360 Tagen pro Jahr (30 Tage pro Monat, einschliesslich der Monate mit 31 Tagen und des Monats Februar). Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis während dem Jahr, muss folglich der Bruttolohn für die Bestimmung des Steuersatzes auf 360 Tage umgerechnet werden. Dabei werden nur die periodischen Gehaltsbestandteile auf ein Jahr umgerechnet. Die aperiodischen Lohnbestandteile sind erst nach der Umrechnung der periodischen Lohnbestandteile zu addieren. Diese Regelung gilt auch für Anstellungen im Stunden- bzw. Tageslohn, sofern die Lohnzahlungen auf der Basis eines Monatslohnes erfolgen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im [«KS 45 EStV»](#), Ziffer 7.3.4.

4.2.6. Quellensteuerberechnung bei Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Bei Leistungen, auf die der Rechtsanspruch erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstanden ist (bspw. nachträglich von der Geschäftsleitung beschlossene Bonuszahlungen bzw. Abgangsentschädigungen oder nachträglich durchgesetzte Lohnforderungen), muss der Quellensteuerabzug separat berechnet werden. Massgebend für die Bestimmung des anwendbaren Tarifcodes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung dieser Leistung. Die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens berechnet sich aus der Summe des letzten vom Schuldner der steuerbaren Leistung ausgerichteten und auf ein Jahr umgerechneten Bruttomonatslohns, welcher der schweizerischen Quellensteuer unterliegt zuzüglich der nachträglich ausgerichteten Leistung. Wird die Leistung im Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet, entspricht das satzbestimmende Einkommen:

- > dem bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses erzielten Bruttoeinkommen, das auf einen Jahreslohn umzurechnen ist, wenn die Tätigkeit weniger als ein Jahr ausgeübt wurde;
- > abzüglich allfälliger aperiodischer Leistungen;
- > erhöht um die betreffende Leistung bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im [«KS 45 EStV»](#), Ziffer 7.5.3.

4.2.7. Kapitaleistungen für wiederkehrende Leistungen

Werden dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber Kapitaleistungen für wiederkehrende Leistungen ausgerichtet (bspw. nachträgliche Auszahlung von Familienzulagen für mehrere Monate), sind diese im Zeitpunkt der Auszahlung quellensteuerpflichtig und zwar zusammen mit einer allenfalls im selben Monat ausgerichteten Lohnzahlung. Der Steuersatz ergibt sich dabei aus der Summe der Kapitaleistung für wiederkehrende Leistungen, dem Jahresbruttolohn und den weiteren periodischen Jahresbruttolohnleistungen für das laufende Jahr.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im [«KS 45 EStV»](#), Ziffer 7.5.6.

4.3. Bestimmung des anwendbaren Quellensteuertarifs

4.3.1. Tarife

Die Tarife umfassen die direkte Bundessteuer, die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer. Die Gemeinde- und Kirchensteuer entspricht der durchschnittlichen Steuerbelastung der Gemeinden und Pfarreien (Kirchgemeinden) des Kantons.

Folgende Tarifcodes werden bei den nachstehend aufgeführten Personen für den Quellensteuerabzug angewendet⁹ (s. auch Beilage 1):

Tarifcode	Persönliche Verhältnisse
A	Alleinstehende Person Ist anwendbar bei ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.
B	Verheiratete Personen (Alleinverdiener) Ist anwendbar bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten, bei welchen nur der Ehemann oder die Ehefrau erwerbstätig ist.
C	Verheiratete Personen (Doppelterdiener) Ist anwendbar bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten, bei welchen beide Eheleute erwerbstätig sind oder Ersatzeinkünfte beziehen. Beide Ehegatten werden zum gleichen Tarif besteuert, in welchem die Abzüge für die Kinder eingeschlossen sind.
E	Abrechnung nach vereinfachtem Verfahren Ist anwendbar bei Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert werden (wird nur von Ausgleichskassen verwendet)
G	Ersatzeinkünfte (die nicht über die Arbeitgeber ausbezahlt werden) Ist anwendbar auf Ersatzeinkünften aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitaleistungen. Betrifft nur Leistungen, die nicht über die Arbeitgeber ausbezahlt werden.

⁹ Art. 1 QStV

H	Alleinstehende Person mit Unterhaltspflichten Ist anwendbar bei ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Bei Steuerpflichtigen, welche im Konkubinat leben, ist der Kinderabzug nur bei einem Eltern- teil möglich, in der Regel bei der Person, welche über das höhere Einkommen verfügt.
L	Deutsche Grenzgänger Alleinstehend Ist anwendbar bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen.
M	Deutsche Grenzgänger Verheiratet (Alleinverdiener) Ist anwendbar bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen.
N	Deutsche Grenzgänger Verheiratet (Doppelverdiener) Ist anwendbar bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen.
P	Deutsche Grenzgänger Alleinstehend mit Unterhaltspflichten Ist anwendbar bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.
Q	Deutsche Grenzgänger Ersatzeinkünfte (die nicht über Arbeitgeber ausbezahlt werden) Ist anwendbar bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen.

Die Steuersätze der oben genannten Tarife sind in einem separaten Dokument publiziert.

4.3.2. Allgemeines

Der anwendbare Tarifcode richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen der quellensteuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Fälligkeit der steuerbaren Leistung. Dies gilt auch für nach dem Austritt des Arbeitnehmers fällige Leistungen (bspw. Bonus, Abgangsentschädigung).

Weist sich der Arbeitnehmer über die persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, wendet der SSL den Tarif A an.

In Partnerschaft eingetragene Personen sind Ehegatten gleichgestellt (Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare).

In Frankreich verheiratete, gleichgeschlechtliche Paare sind Ehegatten gleichgestellt. Nicht jedoch die eingetragene Lebenspartnerschaft (PACS).

4.3.3. Gewährung von Kinderabzügen

Der Kinderabzug ergibt sich aus der Anzahl minderjähriger oder in beruflicher bzw. schulischer Erstausbildung stehender Kinder, für deren Unterhalt der Arbeitnehmer zur Hauptsache aufkommt.

Bei minderjährigen Kindern ist die Anzahl der Kinderabzüge gemäss den nachgewiesenen Kindesverhältnissen (leibliches Kind, Stief- oder Adoptivkind) festzulegen. Als geeignete Beweismittel gelten insbesondere Geburtsurkunden, Zulagenentscheide, Adoptivurkunden, Familienausweise.

Bei volljährigen Kindern ist zusätzlich ein Nachweis über die Erstausbildung zu erbringen (bspw. Immatrikulationsbestätigung, Lehrvertrag, Zulagenentscheide).

Weitere Informationen hierzu finden Sie im «[KS 45 EStV](#)», Ziffer 4.7 sowie [Kreisschreiben Nr. 30 der EStV](#).

4.3.4. Alternierende Obhut von minderjährigen Kindern

Werden Unterhaltsbeiträge für das Kind bezahlt, kann für den empfangenden Elternteil der Tarif mit den Kinderabzügen angewendet werden. Die qsP muss sich jedoch bei der Kantonalen Steuerverwaltung melden, da sie obligatorisch einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unterliegt (vgl. Ziffer 8).

Für den zahlenden Elternteil darf der Tarif mit den Kinderabzügen nicht verwendet werden. Die qsP kann die Unterhaltsbeiträge auf Antrag im Rahmen einer nachträglich ordentlichen Veranlagung (NOV) geltend machen.

Werden keine Unterhaltsbeiträge für das Kind bezahlt, wird der Tarif H dem Elternteil mit dem höheren Einkommen gewährt.

4.3.5. Härtefälle

Für QsP, welche hohe Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder in Trennung lebenden Ehegatten respektive an die minderjährigen Kinder leisten müssen, kann bei der KStV ein Gesuch für einen reduzierten Steuersatz eingereicht werden. Dieser ist nur nach dem Einverständnis der KStV anwendbar.

4.3.6. Änderung der persönlichen Verhältnisse während des Kalenderjahres

Jede Änderung, die zu einer Anpassung des anwendbaren Tarifcodes führt (bspw. Heirat, Scheidung, Trennung, Geburt von Kindern, Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit, Ein- oder Austritt aus einer Landeskirche), ist bei der Quellenbesteuerung erst im auf die Änderung folgenden Monat zu berücksichtigen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im «[KS 45 EStV](#)», Ziffer 7.4.

4.3.7. Grenzgänger aus Deutschland

Die Tarifcodes L, M, N und P für Grenzgänger aus Deutschland gelangen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit zur Anwendung für Arbeitnehmer, die in Deutschland ansässig sind, ihren Arbeitsort in der Schweiz haben und in der Regel täglich an ihren deutschen Wohnort zurückkehren. Bedingung für die Anwendung dieser nach oben (auf höchstens 4.5 Prozent) hin begrenzten Grenzgängertarife ist, dass dem Arbeitgeber pro Kalenderjahr eine Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Finanzbehörden auf dem amtlichen Formular (Gre-1 oder Gre-2) vorgelegt wird. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, sind die ordentlichen Quellensteuertarife (Tarifcodes A, B, C, H und G) anzuwenden.

Alle übrigen Grenzgängerinnen und Grenzgänger werden zu den üblichen Tarifen besteuert (A, B, C, D und H).

5. Andere und unregelmässige Einkommen, die der Quellensteuer unterliegen

5.1. Künstler, Sportler und Referenten (Tarifcode K)¹⁰

Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, Sportler, Referenten, sowie Personen, die diese beschäftigen, unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

Die Steuer beträgt:

- > 9,8 % bei Tageseinkünften bis 200 Franken;
- > 15,4 % bei Tageseinkünften von 201 bis 1000 Franken;
- > 23 % bei Tageseinkünften von 1001 bis 3000 Franken;
- > 29 % bei Tageseinkünften über 3000 Franken.

Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte für die ganze Veranstaltung nach Abzug der Gewinnungskosten, dividiert durch die Zahl der Auftritts- und Probetage. Zu den Bruttoeinkünften zählen auch alle Zulagen, Nebeneinkünfte und Naturalleistungen sowie alle vom Veranstalter übernommenen Spesen, Kosten und Quellensteuern.

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger als 300 Franken pro Veranstaltung betragen.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

Die Gewinnungskosten betragen:

- a. 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
- b. 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten. Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, so wird für dessen Bestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

Nur die Künstler, die vor dem Publikum auftreten, werden für die Berechnung des Quellensteuerabzuges berücksichtigt. Die technischen Mitarbeiter und sonstige Begleitpersonen (sowie zum Beispiel Vorführer, Beleuchter, Bühnenbildner, Coiffeur, usw.) können nicht berücksichtigt werden.

Zu beachten sind Einschränkungen in den DBA.

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA, steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte von Künstler und Sportlern dem Auftrittsstaat zu, wenn die Bruttoeinnahmen aus dieser Tätigkeit (einschliesslich der ihm erstatteten oder für ihn übernommenen Kosten) für das betreffende Steuerjahr 10 000 US-Dollar oder den Gegenwert in Schweizerfranken übersteigt. Weil im Zeitpunkt, in dem ein Künstler oder Sportler in einem Kanton auftritt, in der Regel nicht beurteilt werden kann, ob diese Betragslimite bis Jahresende mittels weiterer Auftritte in diesem Kanton oder in anderen Kantonen überschritten wird, ist die Quellensteuer einzubehalten. Sie wird auf Gesuch hin zurückzuerstatten, wenn der Künstler oder Sportler nach Ablauf des Steuerjahres nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung in der Schweiz nicht erfüllt sind.

¹⁰ S. Art. 92 DBG / Art. 81 DStG

Weitere Informationen hierzu finden Sie im [«Merkblatt EStV Künstler, Sportlern und Referenten»](#) der EStV sowie im [«KS 45 EStV»](#), Ziffer 5.1.

5.2. Organe juristischer Personen (Tarifcode T)

Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung

- a. von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton, oder
- b. von ausländischen Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten (sofern kein DBA mit dem Sitzland)

sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen quellensteuerpflichtig. Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einem Dritten zufließen¹¹. Nur die nachgewiesenen Reise- und Wohnkosten sind nicht steuerbar.

Der Steuersatz beträgt 25% auf den Bruttoeinkünften inkl. allen Zulagen und Nebenbezügen. Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger als 300 Franken pro Steuerjahr betragen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im [«KS 45 EStV»](#), Ziffer 5.3.

5.3. Hypothekargläubiger (Tarifcode Y)¹²

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubiger oder Nutzniesser Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton Freiburg gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken).

Steuerbar sind alle Leistungen, die durch ein Grundstück im Kanton Freiburg grundpfandrechtlich oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen (vor allem Hypothekarzinsen). Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

Die Quellensteuer beträgt 21 % der Bruttoleistungen. Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als 300 Franken pro Steuerjahr betragen.

Aus zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich Einschränkungen der Quellensteuer auf an Gläubiger im Ausland bezahlte Hypothekarzinszahlungen. Verschiedene Doppelbesteuerungsabkommen enthalten zudem Sonderregelungen (unter anderem für Zinszahlungen an Banken, Finanzinstitute, Vorsorgeeinrichtungen, Einrichtungen der Exportförderung oder von verbundenen Gesellschaften).

Sind die Bedingungen gemäss Art. 9 Abs. 2 des [AIA-Abkommens mit der EU \(SR 0.641.926.81\)](#) erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

¹¹ s. Art. 93 DBG / Art. 82 DStG

¹² s. Art. 94 DBG / Art. 83 DStG

5.4. Empfänger von Vorsorgeleistungen¹³

5.4.1. Allgemeines

Im Ausland wohnhafte Personen, die:

- a. von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses erhalten;
- b. aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten,

unterliegen für diese Leistungen einem Steuerabzug an der Quelle.

Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte.

Weitere Informationen hierzu finden Sie folgenden Merkblättern der EStV: «[Merkblatt EStV Vorsorge privatrechtlich](#)» und «[Merkblatt EStV Vorsorge öffentlichrechtlich](#)».

5.4.2. Renten (Tarifcode R)

Die Steuer beträgt bei Renten 10% der steuerbaren Einkünfte. Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger als 1000 Franken pro Steuerjahr betragen.

Die Renten von im Ausland wohnhaften Empfängern unterliegen der Quellensteuer, soweit im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen keine abweichende Regelung besteht.

Wird die Quellensteuer nicht erhoben, weil die Besteuerung dem andern Vertragsstaat zusteht, so hat sich der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz der Empfängerin oder des Empfängers schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen.

5.4.3. Kapitalleistungen (Tarifcode J1 und J2)

Der Tarifcode J1 ist anwendbar für Kapitalleistungen an alleinstehende qSP ohne Unterhaltspflichten.

Der Tarifcode J2 ist anwendbar für Kapitalleistungen an verheiratete und in ungetrennter Ehe lebende qSP oder an verwitwete, getrennte, geschiedene oder ledige qSP, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Die Steuersätze der Tarifcodes J1 und J2 sind progressiv. Sie sind in einem separaten Dokument publiziert. Ein Steuerrechner steht auf der Interseite der KStV zu Ihrer Verfügung.

Kapitalleistungen unterliegen ungeachtet der Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen immer der Quellensteuer.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen wird die erhobene Quellensteuer zinslos zurückerstattet, wenn der Empfänger der Kapitalleistung:

- a. innerhalb von drei Jahren nach deren Fälligkeit einen entsprechenden Antrag stellt und

¹³ s. Art. 95 und 96 DBG / Art. 84 DStG

- b. dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitaleistung Kenntnis hat.

5.5. Mitarbeiterbeteiligungen (Tarifcode S)¹⁴

Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil steuerpflichtig

Die Steuer beträgt 31,5% des geldwerten Vorteils.

Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Geldwerte Vorteile sind gemäss Artikel 86a DStG im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im [«Kreisschreiben Nr. 37 der EStV zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen»](#).

5.6. Liegenschaftsvermittler¹⁵

Im Ausland wohnhafte Personen, die als Vermittler in Liegenschaftsgeschäften von im Kanton gelegenen Liegenschaften tätig sind, unterliegen der Quellensteuer für die Provisionen und die anderen Entschädigungen, die sie erhalten. Die steuerbaren Einkünfte sind Bruttoeinkünfte. Dazu zählen ebenfalls die Einkünfte, die nicht direkt dem Steuerpflichtigen, sondern Dritten zukommen.

Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen.

Die Steuer beträgt 20 % der steuerbaren Einkünfte. Die direkte Bundessteuer ist darin nicht inbegriffen, da diese im ordentlichen Verfahren erhoben wird.

6. Rechte und Pflichten der SSL¹⁶

6.1. Allgemeines

Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere:

- a. vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif festzustellen;
- b. bei Fälligkeit die geschuldete Steuer zurückzubehalten;
- c. mit der Kantonalen Steuerverwaltung über die der Quellensteuer unterworfenen Personen periodisch abzurechnen und die Quellensteuern fristgerecht abzuliefern;
- d. der qsP einen Lohnausweis, eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges auszustellen und ihr alle zweckdienlichen Auskünfte, die sie verlangt oder die notwendig sind, auszuhändigen.

¹⁴ s. Art. 97a DBG / 86a DStG

¹⁵ s. Art. 86 DStG und Art. 16 QStV-F

¹⁶ s. Art. 88 und 100 DBG / Art. 76 und 88 DStG

Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist. Er ist in diesem Fall direkt dem betreffenden Kanton zu überweisen.

Zur Kontrolle der Steuererhebung muss der Schuldner der steuerbaren Leistung der Kantonalen Steuerverwaltung Einblick in alle Unterlagen gewähren und ihr auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im [«KS 45 EStV»](#), Ziffer 9.1.

6.2. Anmeldungspflicht

Der SSL muss Neuanstellungen von qsP innert acht Tagen seit Stellenantritt der KStV mittels «Anmeldeformular qsP» melden.

Beim SSL, der die Quellensteuern über das einheitliche Lohnmeldeverfahren ELM-QSt abrechnet, werden die Anmeldeinformationen im Rahmen des monatlichen Abrechnungsverfahrens automatisch übermittelt (s. Ziffer 6.4.1). Das Anmeldeformular ist in diesem Fall nicht einzureichen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im [«KS 45 EStV»](#), Ziffer 9.2.

6.3. Rückbehalt und Überweisung der Steuer

Der SSL bestimmt selbst und auf seine eigene Verantwortung hin für jeden Fall den anzuwendenden Tarif. Bei verheirateten qsP ist besonders zu beachten, ob es sich um Doppelverdiener im Sinne von Tarifcode C handelt.

Die an der Quelle erhobene Steuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, der Überweisung, der Gutschrift oder der Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Sie muss innert dreissig Tagen nach Fälligkeit überwiesen werden¹⁷. Es sind die hierzu zugestellten Einzahlungsscheine zu benutzen.

Auf verspätet überwiesenen Quellensteuern werden Verzugszinsen erhoben.

6.4. Meldung der Daten (Abrechnung)

In Bezug auf die Datenmeldung ist zu unterscheiden zwischen regelmässigem und unregelmässigem Einkommen.

6.4.1. Regelmässige Einkommen

Als regelmässig werden folgende Einkommen qualifiziert: Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und Ersatzeinkommen (Tarifcode A-C, E, G-H, L-N, P-Q), Leistungen an Organe juristischer Personen (Tarifcode T) sowie Renten (Tarifcode R).

Im Prinzip werden die Daten einmal jährlich der KStV übermittelt. Sie sind auch zu senden, wenn der Steuersatz der qsP 0% beträgt und deshalb keine Steuer anfällt. Sie sind bis zum 31. Januar des Folgejahres einzureichen.

Folgende Mittel stehen zur Verfügung, um die Abrechnung zu übermitteln:

- a. ELM-QST («Swissdec»)

¹⁷ S. Art. 22 QStV-F

Mittels dem einheitlichen Lohnstandard-CH Quellensteuer (ELM-QST) kann die Quellensteuerabrechnung elektronisch direkt aus dem ERP-System gemeldet werden. Sämtliche Kantone sind an ELM-QST angeschlossen. Die SSL können somit auf die Papierformulare verzichten und sämtliche Kantone elektronisch mit demselben Standard bedienen.

Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall monatlich.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im «[Merkblatt zur Datenlieferung gemäss Lohnstandard-CH Quellensteuer](#)» oder auf der Internetseite von [Swissdec](#).

b. Online-Formular (Abrechnungsliste online)

Auf der Internetseite der KStV, Quellensteuer, (www.fr.ch/qst) steht ein Online-Formular zur Verfügung.

Um die Daten übermitteln zu können, ist die persönliche Referenznummer sowie ein Sicherheitscode notwendig. Diese werden den SSL jährlich zusammen mit den Einzahlungsscheinen zugestellt.

Die notwendigen Angaben werden entweder im Online-Formular erfasst oder anhand einer strukturierten Excel-Liste hinaufgeladen. Sie werden damit direkt im Konto bei der KStV erfasst.

c. Manuelles Formular (manuelle Abrechnungsliste)

Die manuellen Abrechnungslisten werden nur auf Anfrage verschickt, wenn der SSL die vorgängig genannten Möglichkeiten nicht nutzen kann. Es wird nur das Originalformular dieser Liste akzeptiert, welche von Hand auszufüllen ist. Alle Fotokopien werden zurückgeschickt.

6.4.2. Unregelmässige Einkommen

Als unregelmässig werden alle Einkommen betrachtet, die nicht regelmässig fliessen, meist einmalig und an ein Ereignis gebunden sind. Folgende Tarificodes sind betroffen: K (Künstler, Sportler und Referenten), J1 und J2 (Kapitalleistungen), Y (Hypothekargläubiger), I (Immobilienvermittler) und S (Mitarbeiterbeteiligungen).

Diese Einkommen sind innerhalb 30 Tagen nach Auszahlung zu melden. Die Rechnung wird anschliessend von der KStV zusammen mit der Abrechnung und einem Einzahlungsschein zugestellt. Die Rechnung ist zahlbar innert 30 Tagen. Es sind keine Akonto-Zahlungen zu leisten.

Abrechnungslisten für die Tarificodes J1, J2 und K sind auf der Internetseite der KStV, Quellensteuer, (www.fr.ch/qst) verfügbar. Für alle anderen unregelmässigen Einkommen genügt eine detaillierte Aufstellung in freier Form.

6.5. Bezugsprovision¹⁸

Der SSL erhält eine Bezugsprovision von 2% des gesamten Quellensteuerbetrags. Die Bezugsprovision wird auf 1% gekürzt, wenn der Schuldner der steuerbaren Leistung keine elektronischen Abrechnungsverfahren verwendet.

¹⁸ s. Art. 100 Abs. 3 DBG / Art. 76 Abs. 4 DStG

Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung.

Verletzt der SSL seine Verfahrenspflichten, so kann die KStV die Bezugsprovision herabsetzen oder streichen.

6.6. Kontrollen und Verfügung

Die KStV überprüft die Abrechnung der SSL im Folgejahr der betroffenen Steuerperiode. Es können Kontrollen bei den SSL stattfinden. Eine Veranlagungsanzeige (Verfügung) sowie eine Abrechnung werden dem SSL zugestellt.

6.7. Rechtsmittel¹⁹

Die qsP oder der SSL kann gegen eine Verfügung über die Quellensteuer Einsprache erheben. Gegen einen Einspracheentscheid kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

6.8. Rückerstattung der Steuer²⁰

Hat der SSL einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er der qsP die Differenz zurückbezahlen. Die KStV kann der qsP zuviel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern auch direkt zurückerstatten.

6.9. Verantwortung und Strafbestimmungen

Hat der SSL den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die KStV zur Nachzahlung. Der Rückgriff des SSL auf die qsP bleibt vorbehalten²¹.

Der SSL haftet für die Entrichtung der Quellensteuer²².

Wenn der SSL keine Abrechnung einreicht, veranlagt die KStV die Steuern nach Ermessen und die Bezugsprovision wird gestrichen.

Wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, wird mit Busse bestraft. Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden²³.

Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzens verwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden. Liegt eine Selbstanzeige vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen²⁴.

7. Rechte und Pflichten von quellensteuerpflichtigen Personen (qsP)

¹⁹ s. Art. 139 DBG / Art. 173 DStG

²⁰ s. Art. 138 Abs. 2 DBG / Art. 172 Abs. 2 DStG

²¹ s. Art. 138 Abs. 1 DBG / Art. 172 Abs. 1 DStG

²² s. Art. 88 Abs. 3 und Art. 100 Abs. 3 DBG / Art. 76 Abs. 3 und Art. 88 DSTG

²³ s. Art. 175 Abs. 1 und 2 DBG / Art. 220 Abs. 1 und 2 DStG

²⁴ s. Art. 187 DBG / Art. 232 DStG

7.1. Rechte der qsP

Der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer hat Anspruch darauf, dass die ihm abgezogenen Quellensteuern auf den Lohnabrechnungen und dem Lohnausweis ausgewiesen werden (vgl. auch Ziffer 12 der [«Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises»](#)).

Ist ein Arbeitnehmer mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung des Schuldners der steuerbaren Leistung nicht einverstanden oder hat er keine solche Bescheinigung erhalten, kann er bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres von der zuständigen kantonalen Steuerbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht verlangen. Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist in diesem Fall verpflichtet, bis zum rechtskräftigen Entscheid die Quellensteuer weiterhin abzuziehen²⁵.

Will ein nicht der obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterliegender Arbeitnehmer zusätzliche, im Quellensteuertarif gar nicht oder bloss pauschal berücksichtigte Abzüge geltend machen, kann er bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen bei der zuständigen Steuerbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres einen Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen²⁶. Werden fristgerecht Fehler bei der Ermittlung des Bruttolohns oder bei der Tarifierung gerügt, kann anstelle der nachträglichen ordentlichen Veranlagung bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangt werden.

Weitere Informationen finden Sie im [«KS 45 EStV»](#), Ziffer 10 und in den [«Infos für quellensteuerpflichtige Personen»](#)

7.2. Pflichten der qsP

QsP sind für die Mitteilung aller für die Erhebung der Quellensteuer relevanten Informationen gegenüber dem SSL verantwortlich (Zivilstand bzw. Zivilstandsänderungen, Aufnahme oder Aufgabe einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit, Anzahl Kinder, Konfession, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten usw.). Sie müssen alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen sowie auf Verlangen der zuständigen Steuerbehörde mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen oder Belege vorlegen²⁷.

Kommt der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer trotz Mahnung seinen Auskunfts- und Meldepflichten nicht nach, so kann er mit einer Busse bestraft werden²⁸.

7.3. Rückerstattung Kirchensteuer

Die qsP, die weder der Römisch-katholischen oder der Evangelisch-reformierten Kirche noch der Israelitischen Kultusgemeinde des Kantons Freiburg angehört, kann bei der KStV die Rückerstattung der an der Quelle erhobenen Kirchensteuer verlangen²⁹.

Das Gesuch muss schriftlich bis zum 31. März des folgenden Jahres eingereicht werden. Vor diesem Datum wird die Kirchensteuer nicht zurückerstattet.

²⁵ s. Art. 137 DBG / Art. 171 Abs. 1 und 3 DStG

²⁶ s. Art. 89a und 99a DBG / Art. 73b und 87a DStG

²⁷ s. Art. 136 DBG und Art. 5 Abs. 3 QStV / Art. 170 Abs. 3 DStG

²⁸ s. Art. 174 DBG / Art. 219 DStG

²⁹ S. Art. 7 QStV-F

8. Nachträglich ordentliche Veranlagung

Eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn eine qsP mit Ansässigkeit in der Schweiz in einem Steuerjahr, vor Ausscheidung von allfälligen dem Ausland zur Besteuerung zugewiesenen Einkünften,

- a. ein Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mindestens 120'000 Franken erzielt,
- b. nicht der Quellensteuer unterliegende Einkünfte erzielt, oder
- c. steuerbares Vermögen hat.

Alle anderen qsP, die im Kanton ansässig sind oder in der Schweiz über 90% ihrer Einkünfte realisieren, können auf Antrag ebenfalls einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterstellt werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im [«KS 45 EStV»](#), Ziffer 11 und in den [«Infos für quellensteuerpflichtige Personen»](#)

9. Wechsel zwischen Quellenbesteuerung und ordentlicher Veranlagung

9.1. Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung

Eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit in der Schweiz wird aus der Quellenbesteuerung entlassen, wenn sie:

- > die Niederlassungsbewilligung (Permis C) oder das Schweizer Bürgerrecht erhält,
- > eine Person heiratet, welche die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt,
- > mit einer Person verheiratet ist, welche die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhält,
- > das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht und keine der Quellensteuer unterliegenden Einkünfte mehr erzielt, oder
- > eine volle Invaliditätsrente erhält.

Die Entlassung aus der Quellensteuer erfolgt auf den ersten Tag des Folgemonats nach Eintritt eines der vorgenannten Kriterien.

Die Person und gegebenenfalls ihr in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebender Ehegatte wird bzw. werden für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt. Die abgezogene Quellensteuer wird zinslos an die im ordentlichen Verfahren festgelegte Steuer angerechnet.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im [«KS 45 EStV»](#), Ziffer 12.1.

9.2. Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellenbesteuerung

Fallen die Voraussetzungen weg, die zu einem Übertritt in die ordentliche Veranlagung geführt haben, unterliegt die Person ab dem Folgemonat wiederum der Besteuerung an der Quelle.

Dies ist beispielsweise der Fall bei Scheidung sowie tatsächlicher oder rechtlicher Trennung vom Ehegatten, wenn die Person selbst nicht im Besitz der Niederlassungsbewilligung oder des Schweizer Bürgerrechts ist.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im [«KS 45 EStV»](#), Ziffer 12.1 und in den [«Infos für quellensteuerpflichtige Personen»](#)

Beilage 1:

Bestimmung Tarifcode

Persönliche Situation ¹		Tarif ²	Tarif Gre-D	
Alleinstehend - ledig - getrennt - geschieden - verwitwet	Ohne Kind	A	L	
	Mit Kind^{3/4}	Leben nicht im gemeinsamen Haushalt⁵	A	L
		Leben im gemeinsamen Haushalt⁶	Hx ⁷	Px ⁷
Verheiratet⁸	Ohne Kind	Nur einer der beiden Ehegatten ist erwerbstätig	B0	M0
		Beide Ehegatten sind erwerbstätig⁹	C0	N0
	Mit Kind^{3/4}	Nur einer der beiden Ehegatten ist erwerbstätig	Bx ⁷	Mx ⁷
		Beide Ehegatten sind erwerbstätig⁹	Cx ⁷	Nx ⁷

Bemerkungen:

- ¹ Weist sich die qsP über die persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, wendet der SSL nachstehende Tarife an: a) für Ledige sowie für qsP mit unbestimmtem Zivilstand den Tarifcode A, ohne Kinder und mit Kirchensteuer (A0); b) für verheiratete qsP den Tarifcode C, ohne Kinder und mit Kirchensteuer (C0).
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung des Tarifcodes E (vereinfachtes Abrechnungsverfahren) und des Tarifcodes G bzw. Q (Ersatzeinkünfte, die direkt von Versicherer an die qsP ausbezahlt werden).
- ³ Oder unterhaltspflichtigen Personen für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen.
- ⁴ In der Schweiz oder im Ausland wohnend
- ⁵ Auf Anfrage der qsP kann ein reduzierter Tarif angewendet werden, wenn diese Unterhaltsbeiträge an seinen Ex-Ehegatten oder seine minderjährigen Kinder bezahlen muss
- ⁶ Im Konkubinatsverhältnis mit minderjährigen Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge oder volljährigen Kindern in Erstausbildung, für deren Unterhalt die Eltern gemeinsam aufkommen, wird der Tarifcode H (bzw. P) mit Kinderabzug demjenigen Elternteil gewährt, der das höhere Bruttoeinkommen erzielt. Bei alternierender Obhut von minderjährigen Kindern: s. Ziffer 4.3.4
- ⁷ x = Anzahl Kinder
- ⁸ Eingetragene Partnerschaft inbegriffen
- ⁹ Eine Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten liegt vor, wenn dieser im Inland oder im Ausland eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt oder Ersatzeinkünfte erzielt.